

G e s e t z
v o m

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird
(DPL-Novelle 1974)

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200-2, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.4 Z.3 hat zu lauten:

"3. Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung der Dienstzweige Nr.19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst, Z.1 der Aufnahmebedingungen, 23 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (Medizinisch-technischer Fachdienst), 26 (Fürsorgedienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 53 (Kindergarten-dienst)."

2. § 7 Abs.8 hat zu lauten:

"(8) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Berücksichtigung nach Abs.4 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs.4 Z.1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat;
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlauben nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl.Nr.76/1957, und nach § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl.Nr.53/1958, nicht anzuwenden;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist."
3. Im § 7 erhalten die (bisherigen) Absätze 8 bis 10 die Bezeichnung 9 bis 11.
4. § 12 Abs.1 lit.d hat zu lauten:
" d) die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit."
5. § 19 Abs.1 hat zu lauten:
"(1) Weibliche Beamte können über Antrag von der Landesregierung zur Hälfte vom Dienst freigestellt werden, wenn sie verheiratet sind, für ihre minderjährigen oder pflegebedürftigen Kinder oder für ihre pflegebedürftigen Eltern zu sorgen haben."
6. § 25 Abs.1 lit.a hat zu lauten:
"a) aus dem aktiven Dienstverhältnis, wenn er durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht unbedingt nachgesehen wurde;"
7. § 26 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Der Beamte ist verpflichtet, die in seinen Aufgabenkreis fallenden Dienstleistungen bei allen Dienststellen des Landes und auch außerhalb der Grenzen der Bundesländer Niederösterreich und Wien zu verrichten."
8. In § 30 Abs.1 hat der 2. Satz zu lauten:
"Das Ausmaß wird von der Landesregierung nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes festgesetzt und darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten."

9. § 41 Abs.6 zweiter Satz hat zu lauten:

Ein Urlaubsteil muß jedoch bei Beamten im Kindergartendienst mindestens 18 Tage, bei den übrigen Beamten mindestens zwei Wochen betragen."

10. Im § 43 Abs.1 erster Satz hat anstelle des Wortes "vierten" das Wort "neunten" zu treten.

11. Im § 44 Abs.2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

"Der Urlaub kann unter der Bedingung gewährt werden, daß für die Dauer desselben die Dienstbezüge entfallen und eine Anrechnung für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses nicht, eine Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge nur zur Hälfte stattfindet. Diese Bedingung ist vorzuschreiben, wenn der Sonderurlaub schon ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß eine weitere Beurlaubung im Interesse des Landes liegt."

12. Im § 49 Abs.3 hat anstelle der Zitierung "23/1973" die Zitierung "418/1974" zu treten.

13. Im § 50 Abs.3 hat die Wortfolge "seiner Dienstklasse" zu entfallen.

14. § 50 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Teuerungszulagen (§ 67) sind Zulagen, die zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig sind.

15. Im § 52 Abs.2 treten anstelle des ersten Satzes folgende Sätze:

"Die Bezüge sind im vorhinein auszuzahlen. Die Auszahlung ist, soweit Abs.6 nichts anderes bestimmt, durch Überweisung auf ein vom Beamten zu eröffnendes Konto bei der Österreichischen Postsparkasse oder bei einer Kreditunternehmung im Inland durchzuführen. Die Überweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Beamte am Monatsersten, wenn dieser aber kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag über seinen Bezug verfügen kann."

16. Im § 52 Abs.6 hat der zweite Satz zu lauten:

"Diese Bezüge können auf Verlangen des Anspruchsberechtigten oder seines gesetzlichen Vertreters auch auf ein Konto bei der Österreichischen Postsparkasse oder bei einer Kreditunternehmung im Inland überwiesen werden."

17. § 54 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1), seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66 a), Teuerungszulage (§ 67) und seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung (§ 61) zu entrichten."

18. § 57 Abs.1 hat zu lauten:

" (1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1310.--, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt (§ 50 Abs.1) oder der Ruhegenuß (§ 50 Abs.7) des Beamten den Gehalt der Dienstklasse IV Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅ befindet."

19. Im § 57 Abs.2 tritt anstelle der Zahl "1.050" die Zahl "1.310", im § 57 Abs.3 und 4 jeweils anstelle der Zahl "2.850" die Zahl "3.560" und im § 57 Abs.6 anstelle der Zahl "1.500" die Zahl "1.880".

20. Im § 66 Abs.1 hat die Zitierung "20 (Forstaufsichtsdienst)" zu entfallen.

21. Im § 66 Abs.2 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Einem Beamten einer Verwendungsgruppe ohne Dienstklassen gebührt eine solche Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Verwendungsgruppe, wenn er vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe zurückgelegt hat."

22. § 67 erster Satz hat zu lauten:

"Sofern es zur Anpassung an die Lebenshaltungskosten notwendig ist, gebühren zum Gehalt (§§ 59,60), Ruhegenuß (§ 76), zu den Versorgungsgenüssen (§§ 82 bis 84), Unterhaltsbeiträgen (§ 94), zur Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs.2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66a), Haushaltszulage (§ 68) und zur Hilflosenzulage (§ 93) Teuerungszulagen."

23. § 68 Abs.6,7 und 14 hat zu lauten:

"(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl.Nr.181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes - BGBl.Nr.272/1971 oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl.Nr.187/1974, leistet,
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
- c) nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
- d) nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
- e) nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(14) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes wird die Haushaltzugehörigkeit nicht berührt."

24. § 68 Abs.15 und 16 hat zu lauten:

"(15) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr.199,

dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr.395/1974, sowie nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;

- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und - soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl.Nr.229/1951 übersteigt - die Mietzinsbeihilfe sowie die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr.152/1956, in der geltenden Fassung, die Entschädigung nach dem Bundesgesetz über Ansprüche aus der Ableistung freiwilliger Waffenübungen, BGBl.Nr.311/1960, in der geltenden Fassung und Geldleistungen nach § 3 Abs.2 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr.233/1965.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, welches sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

(16) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist."

- 25.Im § 68 erhalten die bisherigen Absätze 16 bis 18 die Bezeichnung 17 bis 19.

26. § 69 Abs.1 Z.2 hat zu lauten:

"2.Zuschüsse zu den Reisekosten des Beamten von der Wohnung zur Dienststelle (Fahrtkostenzuschüsse § 174);"

27. Im § 71 Abs.2 zweiter Satz hat die Wortfolge "von 42 Stunden pro Woche 5,5 v.T. und bei einer solchen" zu entfallen.

28. Dem § 71 Abs.3 ist anzufügen:

"Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen."

29. § 71 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Dem Beamten im Turnusdienst, der an einem Sonn- oder Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v.T. des Gehaltes der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 einschließlich einer gebührenden Teuerungszulage."

30. Im § 71 Abs.7 erster Satz tritt anstelle der Wortfolge "42-Stunden-Woche" die Wortfolge "40-Stunden- Woche".

31. Im § 76 Abs.4 lit.c hat der erste Satz zu lauten:

"c) dem Nebengebührenanteil, das ist 1.v.H. der Summe der als ruhegenußfähig erklärten Nebengebühren (§ 69 Abs.2), welche dem Beamten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt haben; dieser Zeitraum verschiebt sich um die Anzahl jener vollen Kalendermonate nach vorne, während derer sich der Beamte im letzten Jahr vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand im Krankenstand befunden hat, wenn er innerhalb von ~~drei~~^{sechs} Monaten ab dem Anfall des Ruhegenusses darum ansucht."

32. Im § 76 Abs.4 lit. c ist der Ausdruck "§ 71 Abs.5" durch den Ausdruck "§ 71 Abs. 8" zu ersetzen.

33. § 78 lit.f hat zu lauten:

"f) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird."

34. § 82 Abs.7 erster Satz hat zu lauten:

"(7) Der Witwe, deren Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwenversorgungsgenuß die Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre."

35. § 83 Abs.5 hat zu lauten:

"(5) Einkünfte im Sinne dieser Bestimmungen sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl.Nr.440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen,
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr.183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr.152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl.Nr.27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl.Nr.199, dem Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentliche Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl.Nr.35/1974, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl.Nr.174/1963, und nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.

Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres. Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-(Hochschul-)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht."

36. § 83 Abs. 7 hat zu lauten:

"(7) Zum Waisenversorgungsgenuß gebührt der Waise eine Zulage im Ausmaß des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage gemäß § 68 Abs. 4, sofern nicht die Waise oder für diese eine andere Person eine gleichartige Zulage erhält."

37. § 86 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

"d) Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Der Anspruch erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird, oder wenn kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen nicht eintreten."

38. Im § 92 Abs. 3 tritt anstelle des Betrages "S 273,-" der Betrag "S 409,50."

39. § 94 Abs. 9 erster Satz hat zu lauten:

"(9) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer der Verbüßung einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme."

40. § 94 Abs.10 hat zu entfallen.
41. Im § 117, Dienstzweig Nr.1 (Rechtskundiger Verwaltungsdienst) ist unter Art der Funktion nach Leiter der Landtagskanzlei "Vorstand des Kontrollamtes", unter Funktionsbezeichnung nach Vorstand der Landtagskanzlei "Kontrollamtsdirektor" einzufügen.
42. Im § 117, Dienstzweig Nr.2 (Gehobener Verwaltungsdienst und Rechnungs-, Buchhaltungsdienst) hat bei Art der Funktion und Funktionsbezeichnung "Vorstand des Kontrollamtes Kontrollamtsdirektor" zu entfallen und sind folgende Arten der Funktion und Funktionsbezeichnungen anzufügen :

Art der Funktion:	Funktionsbezeichnung:
Der leitende Verwaltungsbeamte der Sozialabteilung bei einer Bezirkshauptmannschaft.....	"Leiter der Sozialabteilung der betreffenden Bezirks-hauptmannschaft"

Die leitenden Verwaltungsbeamten der Landes-Altenheime in den Dienstklassen V, VI und VII....."Verwalter des betreffenden Landes-Altenheimes"

43. Im § 117, Dienstzweig Nr.3 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst) erhält Z.2 der Ausbildung (A) folgenden Zusatz:

"Diese Prüfung wird durch die erfolgreich abgelegte Prüfung für den Dienstzweig Nr.102 (Verwaltungsdienst einschließlich Rechnungshilfsdienst der Dienstzweigverordnung, BGBl.Nr.164/1948, oder für den Dienstzweig Nr.101 (Verwaltungsfachdienst und Rechnungsfachdienst) der Anlage 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.317/1973 ersetzt."

Unter Art der Funktion ist vor Leiter einer Kanzlei beim Amt der Landesregierung "Die leitenden Verwaltungsbeamten der Landes-Altenheime in der Dienstklasse V", unter Funktionsbezeichnung vor Kanzleidirektor "Verwalter des betreffenden Landes-Altenheimes" einzufügen.

44. Im § 117, Dienstzweig Nr.4 (Kanzleidiens einschließlich Verwaltungshilfsdienst und Telefondienst) erhält der Absatz Dienstprüfung (DP) folgenden Zusatz:

"Diese Prüfung wird durch die erfolgreich abgelegte Allgemeine Kanzleiprüfung, BGBl.Nr.217/1958, oder die Allgemeine Kanzleiprüfung, BGBl.Nr.87/1972, ersetzt."

45. Im § 117, Dienstzweig Nr.7 (Höherer kulturtechnischer Dienst) und Nr.22 (Amtsärztlicher Dienst) sind in den Spalten Dienstklasse und Amtstitel folgende Bezeichnungen zusätzlich aufzunehmen:

Dienstklasse	Amtstitel
" IX	Vortragender Hofrat d."

46. Im § 117 hat der Dienstzweig Nr.19 zu lauten:

"19. Gehobener Forstaufsichtsdienst
(Verwendungsgruppe K_{L2V})

Ab Gehaltsst.	Amtstitel	Aufnahmebedingungen
1	Förster der Niederösterreichischen Landesregierung	1. Erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst auf Grund des Forstrechtsbereinigungsgesetzes, BGBl.Nr.222/1962, oder
8 14	Oberförster d. Forstinspektor d.	2. erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß Art.I der Forstrechtsbereinigungsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.372/1971."

47. Im § 117 hat der Dienstzweig Nr.20 (Forstaufsichtsdienst) zu entfallen.
48. Im § 117, Dienstzweig Nr.42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) hat die Funktionsbezeichnung der Leitenden Psychiatrischen Krankenschwester (des Leitenden Psychiatrischen Krankenpflegers) zu lauten:

"Oberin" oder "Pflegevorsteher der betreffenden Anstalt"

49. Im § 117, Dienstzweig Nr.42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) ist folgende Art der Funktionsbezeichnung nach der ersten Funktionsart aufzunehmen:

Art der Funktion:

Funktionsbezeichnung:

"Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester(-pfleger) einer Station in übergeordneter Verwendung".....

"Abteilungsschwester" oder "Abteilungspfleger"

50. Im § 117, Dienstzweig Nr.44 hat die Bezeichnung "44. Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen" und haben die Amtstitel zu lauten:

"Krankenschwester-(pfleger) des betreffenden Landespflegeheimes"

51. Im § 117, Dienstzweig Nr.45 hat die Bezeichnung "45. Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen" und haben die Amtstitel zu lauten:

"Stationsgehilfe des betreffenden Landespflegeheimes"

52. Im § 117, Dienstzweig Nr.56 (Wissenschaftlicher Dienst) hat der Absatz Dienstprüfung (DP) zu lauten:

"DP: Erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung über die im § 119 Abs.2 lit.a angeführten Gegenstände und über das Verwaltungsverfahrenrecht nach mindestens einjähriger Verwendung im Dienstzweig."

53. Dem § 126 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Hat die Mehrheit des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die schriftliche oder die an ihrer Stelle abgelegte praktische Prüfung (§ 119 Abs.5) nicht bestanden hat, so ist er zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und hat die Dienstprüfung nicht bestanden.

§ 128 Abs.1 gilt sinngemäß."

54. § 128 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Hat die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungssenates auf Grund der mündlichen Prüfung eine nicht ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes durch den Prüfungswerber festgestellt, so hat er die Dienstprüfung nicht bestanden. Sie kann erst nach sechs Monaten wiederholt werden. Dies gilt auch im Falle des § 126 Abs.4. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist."

55. Im § 128 Abs.5 hat der Klammerausdruck "(Abs.3)" zu entfallen.

56. § 142 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Höhe des Kilometergeldes beträgt 1 v.H.der Summe

- a) des Fahrpreises der Österreichischen Bundesbahnen (Eisenbahn) für eine Strecke von hundert Kilometern, errechnet aus einem Mittel des gewöhnlichen Fahrpreises der ersten und zweiten Wagenklasse,
- b) des Regelfahrpreises der Österreichischen Bundesbahnen (Kraftfahrlinien) für eine Strecke von hundert Kilometern und
- c) des behördlich geregelten Preises für zehn Liter Fahrbenzin."

57. § 150 Abs.3 dritter Satz hat zu lauten:

"Die Reisezulage beträgt:

Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungs- gebühr
	bis zum 11. Verrechnungstag inner- halb eines Kalender- monates	ab dem 12.	
	S	S	S
1	124,--	99,--	74,--
2	150,--	120,--	90,--
3	189,--	151,--	113,-- "

58. § 150 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Die Landesregierung hat die Höhe der Reisezulage durch Verordnung neu festzusetzen, wenn dies zur Anpassung an einen gestiegenen Mehraufwand gemäß § 141 Abs.1 lit.b erforderlich ist."

59. Im § 150 erhalten die (bisherigen) Abs.4 und 5 die Bezeichnung 5 und 6.

60. § 169 hat zu lauten:

"Geltendmachung des Anspruches auf Reisegebühren

(1) Der Beamte hat den Anspruch auf

a) Reisegebühren für Dienstreisen, Reisezuschuß oder Übersiedlungsgebühren

b) Zuteilungsgebühr, Zuteilungszuschuß, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß

innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Beendigung der Reise, oder Übersiedlung oder ab dem Dienstantritt im neuen Dienstort geltend zu machen.

(2) Bei verspäteter Antragstellung erlischt der Anspruch gemäß Abs.1 lit.a und wird ein Anspruch gemäß Abs.1 lit.b erst ab dem Tag der Geltendmachung wirksam.

(3) Dem Beamten kann auf sein Verlangen zeitgerecht vor Antritt einer größeren Dienstreise oder vor Durchführung der Übersiedlung ein nach Geltendmachung des Anspruches abzu-

rechnender Vorschuß auf die ihm zustehenden Gebühren
gewährt werden."

61. § 172 Abs.4 lit.b hat zu lauten:

"b) die nachgewiesenen Auslagen für die Nachtunterkunft
bis zur Höhe der Nächtigungsgebühr gemäß § 150 Abs.3;
bei Nächtigung außerhalb der Bundesländer Niederösterreich
und Wien gilt § 150 Abs.5;"

62. Im § 173 Abs.1, Dienstzweige Nr.80 und 81 hat Z.2 lit.b
zu lauten:

"b) Faktor 0,31 für eine auswärtige
Dienstverrichtung im
Sprengel von mehr als
4,5 Stunden bis 9 Stunden
und

Faktor 0,61 für mehr als 9 Stunden "

63. § 173 Abs.3 hat zu lauten:

"(3) Benützt ein Beamter der Dienstzweige Nr.19,
32 bis 35 und 72 bis 74 ein eigenes Kraftfahrzeug,
so erhält er das Kilometergeld."

64. § 174 hat zu lauten:

"Zur teilweisen Abgeltung der wöchentlichen Reisekosten des
Beamten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück gebührt
nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein Fahrtkostenzuschuß."

65. Im § 175 Abs.1 tritt anstelle der Wortfolge "vom Aufenthalts-
ort" die Wortfolge "Von der Wohnung".

66. Im § 175 Abs.2 tritt anstelle des Wortes "Aufenthaltsort"
das Wort "Wohnung" .

67. § 176 hat zu lauten:

"Ein Fahrtkostenzuschuß gebührt nicht, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle des Beamten zwei Kilometer nicht übersteigt."

68. § 178 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Bei Beamten mit mehreren Wohnungen wird der Fahrtkostenzuschuß von der der Dienststelle nächstgelegenen Wohnung berechnet."

69. Im § 178 Abs.2 tritt anstelle der Wortfolge "der Aufenthaltsort" die Wortfolge "die Wohnung".

70. § 179 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wochenendfahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung eines

a)verheirateten Beamten zum außerhalb desselben in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz des Ehegatten oder

b)unverheirateten Beamten zum außerhalb desselben in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz der Eltern werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende, billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt. Liegt die Wohnung des Beamten nicht im Dienstort, erfolgt die Fahrpreisberechnung von diesem oder von der seinem Reiseziel nähergelegenen Wohnung."

71. Im § 179 Abs.2 tritt anstelle des Wortes "Ledige" das Wort "Unverheiratete".

Artikel II

In der Anlage B Artikel III Abs.1 letzter Satz ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgendes anzufügen:
"auf sie ist § 183 Abs.7 und 8 anzuwenden."

Artikel III

Artikel X bis XV der Anlage B haben zu lauten:

1. Artikel X

Vom 1. April 1972 bis 30. September 1973 hat § 7 Abs.4 Z.3 zu lauten:

3. Zeiten einer tatsächlichen schulischen Fachausbildung der Dienstzweige Nr.20 (Forstaufsichtsdienst), 23 (Gehobener medizinisch-technischer Dienst), 24 (Medizinisch-technischer Fachdienst), 26 (Fürsorgedienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landesfürsorgeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst) und 53 (Kindergartendienst)."

2. Artikel XI

Vom 1. Juli 1972 bis 30. Juni 1974 hat § 57 Abs.1 zu lauten:

(1) Erhält der Beamte den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage für ein Kind, so gebührt ihm eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.050.-, wenn dieses Kind eine andere als die Pflichtschule besucht und der Gehalt (§ 50 Abs.1) oder der Ruhegehalt (§ 50 Abs.7) des Beamten den Gehalt der Dienstklasse IV Gehaltsstufe 9 nicht übersteigt, oder sich der Beamte in den Verwendungsgruppen E, K₁, K₂, K₃, D, K₄ oder K₅ befindet."

3. Artikel XII

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits verbrauchte Sonderurlaube und sonstige Dienstfreistellungen sind über Antrag des Beamten mit Wirksamkeit von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte anzurechnen; § 62 Abs.2 gilt sinngemäß. Diese Anrechnung wird mit 1. August 1973 wirksam, wenn der Beamte den Antrag bis längstens 31. Dezember 1975 stellt."

4. Artikel XIII

Bei der Ermittlung eines Ruhe-(Versorgungs-)genusses, der auf Grund eines vor dem 1. Dezember 1972 gebührenden ruhegenuß - fähigen Monatsbezuges (§ 76 Abs.4) bemessen wurde, ist ab 1. Mai 1974 die Allgemeine Dienstzulage (§ 66a) einzubeziehen."

5. Artikel XIV

(1) Die Beamten, die sich am Tag der Kundmachung dieses Gesetzes im Dienstzweig Nr.20 (Forstaufsehtsdienst) befinden, werden mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1973 unter Berücksichtigung des ermittelten Stichtages gemäß § 65 Abs.14 in den Dienstzweig Nr.19 (Gehobener Forstaufsehtsdienst) eingereiht.

(2) Anlässlich der Aufnahme in den Dienstzweig Nr.19 (Gehobener Forstaufsehtsdienst) auf Grund Z.1 der Aufnahmebedingungen dieses Dienstzweiges wird der Beamte unter Berücksichtigung des zwei Jahre übersteigenden Zeitraumes ab dem Stichtag eingestuft.

(3) Auf Beamte, die am 30.September 1973 im Dienstzweig Nr.19 (Gehobener Forstaufsehtsdienst) eingereiht sind, ist Art.I Z.46 dieses Gesetzes nicht anzuwenden; für sie gilt § 117, Dienstzweig Nr.19 in der Fassung der DPL 1972, LGBI.2200-0.

6. Artikel XV

Ein Beamter ist über Antrag bis längstens 31.Dezember 1975 in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wenn er im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand bereits vier Jahre den Gehalt der höchsten Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe bezogen hat. Hierbei erhöht sich der ruhegenußfähige Monatsbezug (§ 76 Abs.4) für jeden Monat von der Versetzung in den dauernden Ruhestand bis zum fiktiven Übertritt in den dauernden Ruhestand (§ 21 Abs.1) um 1 v.T. des Gehaltes."

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. am 1. Oktober 1968: Art.I Z.22;
2. am 1. April 1972: Art. II;
3. am 1. Dezember 1972: Art.I Z.17 und 32;
4. am 1. Oktober 1973: Art.I Z.1, 20, 46 und 57;
5. am 1. Jänner 1974: Art.I Z.4,10,45 und 49;
6. am 1. März 1974: Art.I Z.28 und 56;
7. am 1. Juli 1974: Art.I Z.7,12,18,19,24,25,35,41,42,43,50 und 51;
8. am 1. Jänner 1975: Art.I Z.6,23,33,37,38,39 und 40;
9. am 6. Jänner 1975: Art.I Z.8,27 und 30.